Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Oktober 2019

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05. Januar 2020, 29. März 2020, 03. Mai 2020, 05. Juli 2020, 11. Oktober 2020 und 13. Dezember 2020 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 08. Oktober 2019 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:
 - a) Sonntag, 05. Januar 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - b) Sonntag, 29. März 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - c) Sonntag, 03. Mai 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - d) Sonntag, 05. Juli 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - e) Sonntag, 11. Oktober 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
 - f) Sonntag, 13. Dezember 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Stadtteilen Kempen und St. Hubert

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den

Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde

(Rübo) Bürgermeister